

satz zu ihnen als den 'iudices, qui provincias administrant', stellt die Interpretatio zu C. Th. III, 11, 1 die, 'quibus civitates vel loca commissa sunt'. Denselben Gegensatz finden wir auch in der Lex Visigothorum. Hier erscheint als höhere Instanz der dux, dux provinciae oder comes provinciae II, 1, 17. 22; VI, 5, 12 (p. 196); VIII, 1, 9, auch mit den römischen Ausdrücken iudex provinciae VI, 3, 7 und rector provinciae XII, 1, 2¹ bezeichnet. Daneben werden als Richter für kleinere Bezirke genannt der comes oder comes civitatis und sein vicarius, dieser vielleicht identisch mit dem iudex civitatis II, 1, 11. 22; 3, 10; III, 6, 1; VI, 5, 12; IX, 1, 6 und öfter; ferner der iudex territorii II, 4, 5; III, 6, 1; IV, 4, 1; VI, 3, 7; 4, 4; VII, 5, 1; IX, 1, 6; XII, 1, 2. Diese unter den Provinzialrichtern stehenden Lokalrichter werden technisch als iudices locorum bezeichnet; so V, 4, 8; VI, 2, 3; 5, 12 (p. 196); VIII, 4, 29; 5, 6. Der comes civitatis und die iudices locorum werden aber schon im Codex Euricianus erwähnt c. 322. 289. Erinnern wir uns dabei, dass an ersterer Stelle entweder der millenarius oder der comes civitatis oder der iudex in einer Civilsache angerufen werden konnte, so werden wir nicht fehlgreifen, wenn wir annehmen, dass schon zu Eurichs Zeit die römische Gerichtsverfassung insofern auch für die Gothen galt, als diese sich entweder an die Richter dieser römischen Gerichtsverfassung oder an ihre alten nationalen Richter wenden konnten, denen nach Alarich II. nur noch die Militärgerichtsbarkeit verblieb. Die locorum iudices, die also schon Eurichs Gesetzgebung als zuständig für die Gothen kennt, werden auch von Theudis als diejenigen genannt, zu deren Kenntnis das Gesetz vor allen kommen soll (Zeile 79). Die ihnen übergeordneten rectores provinciarum für nur über die Römer gesetzte Beamte zu halten, liegt kein Grund vor, um so weniger, als sie auch in einem Gesetz Reccareds I. als Beamte mit einer allgemeinen, nicht national beschränkten Competenz erscheinen, Lex Vis. XII, 1, 2.

Für die Beschränkung auf die Römer könnte man ferner geltend machen, dass der Inhalt mehr römische als westgothische Färbung trage, dass insbesondere die 'sumptus et expensae litis', von denen das Gesetz handelt, oft genug in der Lex Romana, niemals in der Lex Visigothorum erwähnt werden. Dem germanischen Process

1) Solche weltliche Provinzialvorstände, nicht Metropolitanbischöfe, wie Helfferich, Westgothen-Recht S. 149 meint, sind auch die 'religiosi provinciarum rectores' in der Anrede Ervigs an das XII. Concil von Toledo.